

Berlin, den 21.12.2023

Fachinformation

Eckpunkte Pflegekompetenzgesetz

Christian Hener

Gesundheit & Pflege. Bereich Jugend und Wohlfahrtspflege

Zielgruppe: Landesreferentinnen und Landesreferenten Altenhilfe und Pflege sowie der Verband der Schwesternschaften vom DRK e.V.

Vorstellung der Eckpunkte für ein Pflegekompetenzgesetz vom 18.12.2023

Die durch BM Prof. Dr. Karl Lauterbach vorgestellten Eckpunkte für ein Pflegekompetenzgesetz basieren auf einem partizipativen Prozess der Bundesregierung, an dem wir als DRK-GS beteiligt waren.

Vor rund einem Monat wurden wir vom BMG zu einem vertraulichen Gespräch gebeten, an dem die BAGFW-Verbände teilnahmen. In diesem Rahmen haben wir unsere Überlegungen gegenüber der Manifestierung bzw. Erweiterung pflegerischer Kompetenzen dargelegt. Zudem haben wir dem Referat 423 unsere Policy Paper zum Community Health Nursing und zu den Gesundheitskiosken übersandt, wie auch weitere Materialien und Good Practice Beispiele aus dem Verband zum Thema Kompetenzentwicklung in der Pflege. Ich freue mich, dass es einige Vorschläge tatsächlich in das Papier schafften bzw. es hier einen politischen Konsens zu geben scheint.

Insgesamt liegen in dem Papier große Potentiale. Dementsprechend euphorisch war die Stimmung im Raum, zumindest seitens der Pflege- und Krankenhausverbände, die die Regelungsvorschläge durchgängig begrüßten. Christine Vogler vom DPR sprach gar von einem „*Weihnachtswunder*“, der Minister selbst bezeichnete das Gesetzesvorhaben als einen „*Neustart*“ für die Pflegeprofession in Deutschland. Eines ist klar, mit solch einem großen Wurf hatte niemand gerechnet, auch ich nicht. Einziger Wehrmutstropfen: Die Eckpunkte sind vorläufig und vor allem noch nicht ressortabgestimmt – eine Hürde, die der inoffizielle RefE zum GVSG ebenso bislang nicht nehmen konnte.

Wirklich gut an den Eckpunkten gefällt die Kompetenzorientierung und die Ausrichtung an internationalen Standards. Im Hinblick auf die Heilkundeübertragung soll es künftig folgende, für mich schlüssige, Differenzierung der Kompetenzen von Pflegefachpersonen geben:

- *Pflegefachperson, examiniert; mit HK-Grundlagenmodul nach § 14 PfIBG Abs. 4*
- *Pflegefachperson, examiniert; mit HK-Zusatzausbildung nach § 14 PfIBG Abs. 4*
- *Pflegefachperson, BSc; mit HK-Kompetenzen in Diabetes, chronische Wunde, Demenz*
- *Pflegefachperson, MSc; mit umfassenden HK-Kompetenzen in Advanced Practice Nursing*

Dazu sollen Fachweiterbildungen, die zu den Aufgaben der Heilkundemodule befähigen, zukünftig anerkannt werden, einer der größten Kritikpunkte an den bisherigen Regelungen nach § 14 PfIBG. Die beste Nachricht ist allerdings die Streichung der §§ 63 Abs. 3b und 3c sowie 64d SGB V. Stattdessen sollen die Heilkundemodule nach § 14 PfIBG direkt für die Regelversorgung „scharfgeschaltet“ werden. Demnach könnten bei Verabschiedung des Gesetzes diese von jeder Pflegeschule angeboten und jedem Leistungserbringer, der über die dazu benötigten Kompetenzen verfügt, durchgeführt werden können. Das wäre ein echter Durchbruch! Gleichzeitig soll der Rechtsanspruch auf eine pflegegradunabhängige Pflegeprozesssteuerung in das Leistungsrecht eingeführt werden, was nichts anderes heißt, als das künftig ein Leistungsanspruch auf die pflegefachlichen Vorbehaltsaufgaben besteht, wodurch erstmalig ein pflegerisches Care- und Casemanagement abrechnungsfähig wäre.

Mit der selbstständigen und eigenverantwortlichen Durchführung der heilkundlichen Aufgaben nach § 14 PfIBG (nach Indikationsstellung des Arztes), sowie der Einführung eines Leistungsanspruchs auf die Pflegeprozesssteuerung, ließen sich dann auch schon erste zarte Pflänzchen aus dem CHN-Aufgabenspektrum gegenwartsbezogen und praxisnahe realisieren. Beispielsweise im Kontext Disease oder Chronic Care Management, aber auch der Öffentlichen Gesundheit. Zudem soll die Pflege stärker in den gesundheitlichen Bevölkerungsschutz einbezogen und für dementsprechende Aufgaben mandatiert werden (Disaster Nursing).

Um die größtmögliche Wirkung zu erzielen, arbeiten wir gerade an einer gemeinsamen Positionierung der BAGFW-Verbände, und sind zuversichtlich, dass wir dies hinbekommen, da wir in unseren Einschätzungen sehr nahe beieinander liegen. Einen Vorschlag zur Neugestaltung der Heilkundeübertragung infolge der ersatzlosen Streichung der §§ 63 Abs. 3a und b sowie 64d SGB V haben wir dem BMG bereits unterbreitet.

Deutsches Rotes Kreuz e.V., Generalsekretariat

Kontakt

Christian Hener

c.hener@drk.de